

Gemeinde
Thalheim

Einladung

zur Einwohnergemeindeversammlung

***vom Freitag, 24. November 2023, 20.15 Uhr,
in der Turnhalle Thalheim***

und

zur Ortsbürgergemeindeversammlung

***vom Freitag, 24. November 2023,
im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung***

Budget 2024

Gemeindeversammlungen vom 24. November 2023

Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

	Seiten
1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2023	3
2. Orientierung über den Finanzplan 2024 - 2027	3
3. Genehmigung Verpflichtungskredit für den Erweiterungsbau des Schulhauses Neumatt mit Varianten	3 - 6
4. Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 28'000 für die "Einführung der Schulsozialarbeit an der Schule Thalheim"	6 - 8
5. Genehmigung Verpflichtungskredit für die Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meter) für Stromverbräuche und -lieferungen im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) über CHF 180'000	8 - 10
6. Genehmigung der Ordnung der Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg der Gemeinden Böztal, Schinznach, Thalheim, Zeihen und des Kantons Aargau (Aargauer Staatswald) mit einem Anteil am Dotationskapital über max. CHF 4'300	11 - 14
7. Kenntnisnahme Kreditabrechnung "Pauschalbeitrag an die Erstellung des Busbahnhofes West in Wildegg"	14 - 15
8. Genehmigung des Budgets 2024 mit einem Steuerfuss von 109%	15 - 20
9. Verschiedenes und Umfrage	20

Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

	Seiten
1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 09. Juni 2023	21
2. Genehmigung der Ordnung der Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg der Gemeinden Böztal, Schinznach, Thalheim, Zeihen und des Kantons Aargau (Aargauer Staatswald) mit Verpflichtungskredit am Anteil des Dotationskapital über max. CHF 152'100	21 - 23
3. Genehmigung des Budgets 2024	23 - 25
4. Verschiedenes und Umfrage	25

Anhänge

	Seiten
• "Ordnung der Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg der Gemeinden Böztal, Schinznach, Thalheim, Zeihen und des Kantons Aargau (Aargauer Staatswald)", Stand Oktober 2023	26 - 39

Auflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen vom **10. November bis 24. November 2023** während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder können zum Teil auch von der Gemeindehomepage www.thalheim-ag.ch heruntergeladen werden. Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach vorgängiger telefonischer Vereinbarung selbstverständlich möglich.

Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei:

Montag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	Nachmittag geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	ganzer Tag geschlossen	

Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2023 _____

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2023 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Antrag: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2023.

Traktandum 2: Orientierung über den Finanzplan 2024 – 2027 _____

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften (§ 86a Gemeindegesetz) haben die Gemeinden für eine umfassende auf die zukünftigen Aufgaben ausgerichtete Finanzplanung zu sorgen.

Der Finanzplan ist zugleich Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive (Gemeinderat) und Informationsmittel für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Er ist nicht verbindlich und ist deshalb auch nicht durch die Legislative zu genehmigen.

Er soll eine mögliche Entwicklung der finanziellen Möglichkeiten aufzeigen, vor allem um

- a) die sich abzeichnenden Aufgaben (=Ausgaben/Aufwendungen) zu erkennen,
- b) den Ausgaben und Aufwendungen die mutmassliche Entwicklung der Einnahmen und Erträge gegenüber zu stellen,
- c) die mutmassliche Entwicklung von Vermögen und Verschuldung aufzuzeigen und somit
- d) eine sachliche Diskussion unter Einbezug möglicher Alternativen zu erlauben.

An der Einwohnergemeindeversammlung wird der Finanzplan Thalheim mündlich erläutert. Er liegt in der Gemeindekanzlei auf und kann bei Bedarf bezogen werden.

Traktandum 3: Genehmigung Verpflichtungskredit für den Erweiterungsbau des Schulhauses Neumatt mit Varianten _____

Die Einwohnergemeinde Thalheim hat am 22. Juni 2022 den Verpflichtungskredit zur Planung eines Vorprojekts für die notwendige Schulhauserweiterung über CHF 150'000 genehmigt.

Alsdann wurden für das Submissionsverfahren der "Honorarausschreibung Generalplanung" vier Architekturbüros im Einladungsverfahren zur Offertstellung eingeladen. Die Baukommission wertete die anonymisierten Eingaben aus, und das Büro Hertig Noetzi

Architekten AG, Aarau, erfüllte die Zuschlagskriterien der "Honorarausschreibung Generalplanung", BKP 291 Architekturleistungen" gesamthaft betrachtet am besten.

Zwischenzeitlich liegt das durch die Hertig Noetzli Architekten AG ausgearbeitete Bauprojekt vor, welches Basis für die Berechnung des Baukredits bildet. Diese Pläne können während der Aktenauflage vom 10. bis 24. November 2023 auf der Gemeindehomepage www.thalheim-ag.ch, Rubrik "Politik / Gemeinderat / Gemeindeversammlung" oder während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vor Ort eingesehen werden.

Die definitiven Ausführungspläne werden erst nach Genehmigung des Baukredits zur Einleitung des ordentlichen Baugesuchsverfahrens erarbeitet.

Es liegen drei Kosten-Varianten vor:

<i>Variante</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Betrag inkl. MwSt.</i>		<i>Mehraufwand</i>	
Kostenvoranschlag 01.1	Grundmodul (ohne PV-Anlage und ohne Sanierung WC-Anlagen)	CHF	3'310'000		
Kostenvoranschlag 01.2	Zusatzmodul 1 (mit PV-Anlage, aber ohne Sanierung WC-Anlagen)	CHF	3'440'000	CHF	130'000
Kostenvoranschlag 01.3	Zusatzmodul 2 (mit PV-Anlage und mit Sanierung WC-Anlagen)	CHF	3'735'000	CHF	425'000

An der Infoveranstaltung vom 17. Oktober 2023 wurde der Bevölkerung das Projekt mit den Kostenvoranschlägen vorgestellt. Aufgrund der Rückmeldungen und Fragen aus dem Plenum, seitens der Baukommission im Vorfeld und der Besprechung zwischen der Finanzkommission und dem Gesamtrat standen folgende Punkte zur Diskussion:

- Ist eine PV-Anlage wirklich notwendig
- Kann mit der Sanierung der WC-Anlagen zugewartet werden
- Das Architektenhonorar wird als sehr hoch wahrgenommen

Gemäss Art. 45a des Energiegesetzes, EnG, ist beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² oder weniger vorsehen.

Die PV-Anlage liegt mit 298 m² vernachlässigbare 2 m² unter dem Sollwert, was nach Meinung des Gemeinderats nicht als gewichtiges Argument für eine Nichterstellung gelten kann.

Des Weiteren soll demnächst in der Kantonsverfassung § 42 wie folgt erweitert werden: "Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen."

Zu dieser Thematik gab es in Thalheim bisher keine Aktivitäten. Eine PV-Anlage wäre nun eine Gelegenheit für einen sinnvollen Beitrag. Beim Bau der PV-Anlage könnte z. B.

mit einem vernünftigen Speicher die Grundversorgung für die Verwaltung gesichert werden oder der Verkauf des Stroms generiert Einnahmen.

Betreibt die Elektrizitätsversorgung Thalheim eine eigene PV-Anlage, tritt sie als Produzentin auf und hat mutmasslich weiteren bürokratischen Aufwand gegenüber der EICOM. Dies ist allenfalls noch genauer zu prüfen.

Im Falle einer Ablehnung kann sich der Gemeinderat Thalheim vorstellen, zu prüfen, über die Elektrizitätsversorgung zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Juni 2024 einen Verpflichtungskredit für die Erstellung einer PV-Anlage zu beantragen. Der Baubeginn für den Ergänzungsbau ist für Sommer 2024 vorgesehen, was zeitlich gerade noch passen würde.

Betreffend der Sanierung der WC-Anlagen führte der Architekt aus, dass es ihm wichtig sei, auf die Möglichkeiten und Risiken hinzuweisen. Es soll dazumal nicht zu bösen Überraschungen kommen. Die Anlagen haben mit rund 40 Jahren ihr Lebensalter eigentlich erreicht, sind aber gemäss den durchgeführten Bestandesaufnahmen in einem guten Zustand und werden vorbildlich gewartet. Es ist daher unmöglich vorherzusehen, ob und wann es zu einem Leitungsbruch kommt.

Unabhängig vom Abstimmungsresultat fallen Kosten für Feinarbeiten von Gipser, Unterbau, Plattenbau etc. an. Als Gesamtpaket im Rahmen des Erweiterungsbaus kann erfahrungsgemäss mit günstigeren Konditionen (z. B. fallen Anfahrts- und Installationspauschale nur einmal an etc.) gerechnet werden, als wenn man die Aufträge später einzeln und neu vergeben muss.

Des Weiteren kann festgehalten werden, dass bei einer späteren Sanierung mit neuerlichen Beeinträchtigungen des Schulbetriebs während drei bis vier Monaten zu rechnen ist. Fallen die Sanierungsarbeiten mit dem Erweiterungsbaus zusammen, sollen die Ferienzeiten bestmöglich genutzt werden können.

Würde man sich für die Sanierung entscheiden, werden die Leitungen für den Erweiterungsbau durch die bestehende WC-Anlage über Technikraum und Archive nach aussen zum Erweiterungsbau geführt. Ohne Sanierung wird der Erweiterungsbau mit eigenen Leitungen erschlossen.

Das Architekten-Honorar richtet sich gemäss Baukostenplannummer (BKP) nach dem auszuführenden Bauprojekt und den dazumal geltenden Preisen.

Im Grundmodul sind Eingriffe im bestehenden Gebäude (Trennwand Kindergarten, Küche Ersatz, Gruppenraum Kindergarten, Büro Schulleitung, Durchbrüche im OG) von CHF 190'000 inkl. MwSt. eingerechnet.

Dem Gemeinderat Thalheim ist es ein grosses Anliegen, dass der notwendige Erweiterungsbau des Schulhauses Neumatt seine Zustimmung findet und mit dem Bau ohne Zeitverzögerung im Sommer 2024 begonnen werden kann. So können die Räumlichkeiten zum Schuljahr 2025/2026 bezogen werden.

Er plant daher modulare Anträge, wobei bei Ablehnung von Antrag 1 als Grundmodul und Minimalvariante über die Anträge 2 und 3 nicht mehr abgestimmt wird. Das Grundmodul als Minimalvariante (Antrag 1) ist Bestandteil der Anträge 2 und 3.

Antrag 1: Genehmigung des Verpflichtungskredits über CHF 3'310'000 für das Grundmodul (Minimalvariante; Kostenvoranschlag 01.1).

Antrag 2: Genehmigung des Verpflichtungskredits über CHF 130'000 für das Zusatzmodul 1 (PV-Anlage).

Antrag 3: Genehmigung des Verpflichtungskredits über CHF 295'000 für Zusatzmodul 2 (Sanierung WC-Anlagen).

Traktandum 4: Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 28'000 für die "Einführung der Schulsozialarbeit an der Schule Thalheim"

Der für das Schuljahr 2021/2022 befristete Versuch der Einführung einer Schulsozialarbeit (SSA) an der Schule Thalheim mit einem Pensum von 15 % über den Verband Kreisschule Schenkenbergertal (KSS) ist leider gescheitert.

Die Anstellung mit der damaligen Schulsozialarbeiterin musste aufgrund diverser Vorfälle sowohl zwischen ihr und der Thalner Schulleitung als auch zwischen ihr und dem Vorstand der KSOS im gegenseitigen Einverständnis vorzeitig beendet werden.

Die Schulleitung wie auch der Gemeinderat sind aber nach wie vor überzeugt, dass die Schule Thalheim eine Schulsozialarbeit benötigt. Diese wird vom Kanton empfohlen und ist heute ein geschätzter Bestandteil der meisten Schulen. Ihre Arbeit entlastet Schulleitung und Lehrpersonen, was wiederum die Attraktivität der Primarschule Thalheim als Arbeitgeber erhöht.

Die gesellschaftliche Entwicklung hat das Zusammenleben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den letzten Jahren stark verändert. Es ist komplexer und spannungsreicher geworden. Diese Entwicklung macht auch vor der ländlichen Gemeinde Thalheim nicht halt.

Die Schulsozialarbeit nimmt in Absprache mit der Schulleitung aktiv am Geschehen der Schule teil (z.B. Schulweg, Pausen, Anlässe etc.). Sie informiert Lehrpersonen und Schulleitung über wahrgenommene Trends und Vorgänge an der Schule und kann dementsprechend Inputs ans Lehrerkollegium anregen oder in Absprache dazu beigezogen werden, sofern die Lehrpersonen über bestimmte Themen (z.B. Umgang mit Mobbing) mehr wissen möchten.

Das Angebot der Schulsozialarbeit richtet sich an die Jugendlichen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, und Schulleitung. Die Schulsozialarbeit untersteht der Schweigepflicht gemäss Art. 6 des Berufskodexes des Schweizerischen Berufsverbandes für Soziale Arbeit „avenir social“.

Das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit ist freiwillig. Schülerinnen und Schüler können jedoch von Lehrpersonen und/oder der Schulleitung für ein Erstgespräch verpflichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit in Absprache mit der Lehrperson auch während der Unterrichtszeit in Anspruch nehmen.

Die Rahmenempfehlungen des Schulsozialarbeitsverbandes Schweiz SSAV (herausgegeben 2010 in Zusammenarbeit mit Avenir social) nennen ein Arbeitspensum von 80 Stellenprozenten für 300 Schülerinnen und Schüler als Richtwert. Für die Primarschule Thalheim mit aktuell fast 80 Schülerinnen und Schülern (SuS) werden rund 20 % empfohlen.

Bisher hat sich die Schule Thalheim vor allem aufgrund ihrer Grösse gegen eine eigene Schulsozialarbeit entschieden und sich auf die Unterstützung der Externen Dienste SPD (Schulpsychologischer Dienst) und PDAG (Psychiatrische Dienste Aargau) verlassen. Diese sind aber zunehmend überlastet, was zu langen Wartezeiten und unbefriedigender Unterstützung führt.

Der Vorstand der Kreisschule Schenkenbergertal (KSS) konnte zum Schuljahr 2023/2024 die beiden vakanten Stellen in der Schulsozialarbeit neu besetzen. Für die Gemeinde Thalheim bietet sich über den Verband der Kreisschule Schenkenbergertal die Möglichkeit, die neuen Kapazitäten für die Einführung einer Schulsozialarbeit zu beanspruchen. Es ist geplant, auch die Schulsozialarbeit in den neuen Vertrag mit der Kreisschule Chestenberg zu übernehmen.

Diese Kooperation wird als äusserst sinnvoll erachtet, da eine konstante Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die gleiche Person vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht gegeben wäre, und die Anstellung einer eigenen Schulsozialarbeit im gewünschten Kleinstpensum als schwierig erachtet wird.

Auf Wunsch könnten die Gespräche in Thalheim oder mit mehr Anonymität in Veltheim oder Schinznach durchgeführt werden.

Die Gemeinden des Schenkenbergertals verfügen alle über eine Schulsozialarbeit in unterschiedlichen Pensen, resp. planen diese einzuführen:



Budget 2024 KSOS

Schulsozialarbeit

	Anteile						
	Total	KSOS	Veltheim	Schinznach	Auenstein	Thalheim	Kontrolle
Pensum 01.01.2024 - 31.12.2024	140%	60%	25%	20%	15%	20%	140%
Kosten Lohn 140% (gemäss Budget 2024)	155'000.00	66'428.57	27'678.57	22'142.86	16'607.14	22'142.86	155'000.00
Kosten DS 2191	36'810.00	15'775.71	6'573.21	5'258.57	3'943.93	5'258.57	36'810.00
Total Kosten	191'810.00	82'204.30	34'251.80	27'401.45	20'551.05	27'401.45	191'810.00

Total Anteil Primarschulen	Veltheim	Schinznach	Auenstein	Thalheim
01.01.2024 - 31.12.2024	Fr. 34'251.80	Fr. 27'401.45	Fr. 20'551.05	27'401.45
Total 2022	Fr. 34'251.80	Fr. 27'401.45	Fr. 20'551.05	Fr. 27'401.45

Aufgrund der geplanten Fusion mit der Stadt Brugg plant die Gemeinde Villnachern die Einführung der Schulsozialarbeit direkt mit der Fusionsgemeinde und ist daher in der vorstehenden Tabelle nicht aufgeführt.

Antrag: Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 28'000 für die "Einführung der Schulsozialarbeit an der Schule Thalheim".

Traktandum 5: Genehmigung Verpflichtungskredit für die Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meter) für Stromverbräuche und -lieferungen im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) über CHF 180'000

In der EU sind intelligente Stromzähler (Smart Meter) seit ein paar Jahren Pflicht.

Auszugsweise heisst es in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) über Intelligente Messsysteme:

Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:

- *einem elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger,*
- *einem digitalen Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenbearbeitungssystem gewährleistet, und*
- *einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden.*

Smart Meter lassen eine viertelstündliche Beurteilung der Netzverbräuche zu und ermöglichen ein zukunftsorientiertes Energiemanagementsystem. Das Datenverarbeitungssystem verdichtet die Verbrauchs- und Produktionsdaten und übermittelt diese

quartalsweise an das Fakturierungssystem der Gemeinde. Rechnungen und Gutschriften lassen sich künftig mit wenig Aufwand erstellen. Die intelligenten Zähler weisen zudem eine Schnittstelle auf, welche es den Konsumenten ermöglicht, ihre Stromverbräuche mit marktüblichen Apps auf dem Handy darstellen zu lassen. Dafür ist lediglich ein kleines Aufsteckmodul zu kaufen.

Die Schweiz folgt der Entwicklung in der EU: Während einer Übergangsfrist von 10 Jahren müssen bis Ende 2027 die intelligenten Strommesssysteme bei 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet anstelle der konventionellen Zähler installiert sein. Die Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) ist daher verpflichtet, Smart Meter einzuführen.

Seit Beginn der Übergangsfrist hat die Kommission der EVT zugewartet und beobachtet, welche der auf dem Markt angebotenen Systeme sich bewähren und für Thalheim am besten geeignet sind. Nun sollen im Jahr 2024 im Thalner Netzbereich flächendeckend Smart Meter eingeführt werden.

Es wurden zwei verschiedene Technologien der Kommunikation der Zähler evaluiert: Lizenzgebundene Mobilfunkverbindungen mit SIM-Karten und Power-Line-Communication (PLC) mit Nutzung der elektrischen Zuleitungen zu den Liegenschaften. Bei beiden Systemen wird jeweils bei den Trafo-Stationen ein Datenkonzentrator eingebaut, welcher die Daten an ein Datenverarbeitungssystem weiterleitet.

Mit den Aussenhöfen hat Thalheim im Norden eine besondere topographische Situation, was die Datenübertragung nicht einfach macht. Der EVT-Kommission wurde jedoch versichert, dass beide Technologien diesen besonderen Anforderungen gerecht werden können. Nicht zuletzt wegen den Kosten hat sich die EVT-Kommission schliesslich für die Lösung mit PLC entschieden.

Die Elektrizitätsversorgung Thalheim plant, die bestehenden Zähler weitgehend im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2024 auszuwechseln. Dies wird mit einer ausserordentlichen Zwischenabrechnung der Stromverbräuche und -lieferungen per Zählerwechsel verbunden sein. Danach werden die Stromrechnungen quartalsweise entsprechend den effektiven Verbräuchen und Lieferungen erstellt.

Seit dem 01. Juli 2021 kommt die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) anstelle des Submissionswesens zur Anwendung. Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

Es werden folgende Leistungen unterschieden:

- a. Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)
- b. Lieferungen
- c. Dienstleistungen

Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 des IVöB erreicht.

Gemäss Anhang 2, Schwellenwerte ausserhalb des Staatsbereichs, Stand 01. Juli 2021 gelten folgende Schwellenwerte und Verfahren:

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
<i>Freihändiges Verfahren</i>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungs- verfahren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Die Kommission der Elektrizitätsversorgung Thalheim hat daher für die Leistung "Lieferungen" im Einladungsverfahren zwei Anbieter schriftlich eingeladen, eine Offerte zur Einführung der Smart Meter einzureichen.

Es wird für die Einführung der Smart Meter mit folgenden Kosten gerechnet:

Lieferung der Komponenten und Inbetriebnahme des Systems	CHF	105'000
Parametrierung des Datenverarbeitungssystems	CHF	7'000
Austausch der Zähler	CHF	60'000
Reserve	CHF	<u>8'000</u>
Total	CHF	<u>180'000</u>

Ein allfälliger Zuschlag an einen Anbieter kann erst nach Rechtskraft des genehmigten Verpflichtungskredits erfolgen.

Antrag: Genehmigung Verpflichtungskredit für die Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meter) für Stromverbräuche und -lieferungen im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) über CHF 180'000.

Traktandum 6: Genehmigung der Ordnung der Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg der Gemeinden Böztal, Schinznach, Thalheim, Zeihen und des Kantons Aargau (Aargauer Staatswald) mit einem Anteil am Dotationskapital über max. CHF 4'300

Beim Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg handelt es sich zurzeit um eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Ortsbürgergemeinde (OBG) Zeihen. Die gemeinsame Bewirtschaftung der Wälder der Gemeinden Böztal (Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen), Schinznach, Thalheim und Zeihen durch den Forstbetrieb ist per Gemeindevertrag geregelt.

Die Wälder der Ortsbürgergemeinde Elfingen werden durch die Forst & Dienste Laufenburg-Gansingen gepflegt.

Der Staatswald des Kantons Aargau im Betriebsgebiet wird aktuell im Auftragsverhältnis mit gesonderter Rechnungsführung bewirtschaftet.

Seit dem 01. Januar 2019 ist im Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 geregelt, dass es Gemeinden ermöglicht ist, selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten gründen zu können.

Eine Gemeindeanstalt eignet sich besonders in Bereichen, in denen unternehmerische, organisatorische, finanzielle und personelle Autonomie für eine Auslagerung sprechen. Dies trifft für den Bereich Forstwirtschaft mit starken Schwankungen im Holzmarkt und benötigter Agilität im Bereich Dienstleistungen für Dritte zu. So sind denn auch einige Forstbetriebe im Kanton Aargau bereits als solche Gemeindeanstalten organisiert.

Ein weiterer Vorteil einer Gemeindeanstalt zeigt sich darin, dass Leistungen zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Dabei ist es wichtig, dass jeweils sowohl die Einwohnergemeinde als auch die Ortsbürgergemeinde der Gemeindeanstalt beitreten.

Im August 2019 haben die Gemeinden des Forstbetriebs Homberg-Schenkenberg dem damaligen Antrag der Forstkommission zugestimmt, Abklärungen für eine Überführung des Forstbetriebes Homberg-Schenkenberg in eine öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt zu prüfen. Nach der Fusion der Gemeinde Böztal (ehemals Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen) soll nun die selbständige Gemeindeanstalt formal gegründet werden. Mit der Änderung der Rechtsform würde auch der Kanton Aargau mit dem Staatswald im Einzugsgebiet dem Forstbetrieb beitreten.

Für die Gründung der Gemeindeanstalt ist einerseits der Beschluss der Gemeindeversammlungen (Einwohner- und Ortsbürger) notwendig, und die Anstaltsordnung wird des Weiteren durch die kantonalen Behörden genehmigt. Sie finden diese ab Seite 26 dieser Einladungsbroschüre, auf der Gemeindehomepage www.thalheim-ag.ch, Rubrik "Politik / Gemeinderat / Gemeindeversammlung" oder sie kann zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung während der Aktenaufgabe vom 10. bis 24. November 2023 eingesehen werden.

Wesentliche Bestandteile der Anstaltsordnung sind:

- Definition der Trägerschaft und deren Beteiligung
- Art und Umfang der Aufgaben
- Organisation, Zuständigkeiten und Befugnisse
- Finanzierung
- Haftung und Aufsicht

Der Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg soll fortan von einer Geschäftsleitung operativ und von einem Verwaltungsrat strategisch geführt werden.

Im Verwaltungsrat sind alle beteiligten Gemeinden (EWG und OBG einer Gemeinde = 1 Person) und der Kanton mit je einem Delegierten vertreten, so wie dies bisher in der Forstbetriebskommission erfolgreich gehandhabt wurde.

Ebenfalls Teil der Anstaltsordnung ist das Dotationskapital, welches bei der Gründung der Gemeindeanstalt zur Übernahme der Maschinen von der OBG Zeihen und zur Sicherstellung der Liquidität vorgesehen ist.

Total beträgt das Dotationskapital 1 Mio. Franken und wird unter den Trägern gemäss deren Beteiligung am Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg (Anteil an produktiver Waldfläche) aufgeteilt. Im Gegenzug sind die Träger gemäss demselben Beteiligungsschlüssel am Gewinn der Gemeindeanstalt beteiligt.

Anlässlich der Ortsbürgerversammlung vom 16. November 2023 in Böztal wird zusätzlich zur Gründung der Gemeindeanstalt über die Zukunft des Waldes der ehemaligen OBG Elfingen entschieden. Zur Genehmigung beantragt wird eine Integration in den Wald der OBG Böztal und damit ein Beitritt zum Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg. Wie vorstehend erwähnt, werden die Wälder der Ortsbürgergemeinde Elfingen zurzeit durch die Forst & Dienste Laufenburg-Gansingen gepflegt.

Über den dannzumaligen Entscheid wird an der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Thalheim vom 24. November 2023 informiert. Dieser hat Auswirkungen auf die nutzbare Waldfläche von Böztal und damit auf den Beteiligungsschlüssel der Gemeindeanstalt.

Es sind hier daher beide Varianten abgebildet. Nach dem Resultat aus Böztal wird entweder über Variante 1 oder Variante 2 abgestimmt.

Variante 1: Beteiligungsschlüssel der geplanten, selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg OBG Bötztal ohne OBG Elfingen.

Träger	Waldfläche der Träger inkl. Nutzungsverzichtsfläche <i>in Hektaren</i>	Waldfläche der Träger, exkl. Nutzungsverzichtsfläche = produktive Fläche <i>in Hektaren</i>	Anteil an produktiver Waldfläche = Beteiligungsschlüssel <i>in Prozent</i>	Einkaufssumme <i>in Franken</i>
EWG Bötztal	177.5	163.85	13.89	138'900.00
OBG Bötztal	230.95	212.01	17.97	179'700.00
EWG Schinznach	361.51	341.12	28.92	289'200.00
EWG Thalheim	5.12	5.12	0.43	4'300.00
OBG Thalheim	191.95	179.45	15.21	152'100.00
EWG Zeihen	1.43	1.43	0.12	1'200.00
OBG Zeihen	214.55	198.77	16.85	168'500.00
Staatswald Kt. AG	102.62	77.96	6.61	66'100.00
Total	1285.63	1179.71	100	1'000'000.00

Variante 2: Beteiligungsschlüssel der geplanten, selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg OBG Elfingen integriert in OBG Bötztal

Träger	Waldfläche der Träger inkl. Nutzungsverzichtsfläche <i>in Hektaren</i>	Waldfläche der Träger, exkl. Nutzungsverzichtsfläche = produktive Fläche <i>in Hektaren</i>	Anteil an produktiver Waldfläche = Beteiligungsschlüssel <i>in Prozent</i>	Einkaufssumme <i>in Franken</i>
EWG Bötztal	178.39	164.74	12.74	127'400.00
OBG Bötztal	356.74	324.1	25.07	250'700.00
EWG Schinznach	361.51	341.12	26.39	263'900.00
EWG Thalheim	5.12	5.12	0.40	4'000.00
OBG Thalheim	191.95	179.45	13.88	138'800.00
EWG Zeihen	1.43	1.43	0.11	1'100.00
OBG Zeihen	214.55	198.77	15.38	153'800.00
Staatswald Kt. AG	102.62	77.96	6.03	60'300.00
Total	1412.31	1292.69	100	1'000'000.00

Gemäss § 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV), dürfen Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung neuer Aufgaben mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall CHF 5'000.00 oder 0,4 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen. Beträge, die diese Limiten übersteigen oder deren Rechnungswesen sich über mehrere Jahre erstreckt, bedürfen eines Verpflichtungskredits.

Das heisst, unabhängig davon, über welche Variante nach dem Entscheid in Böztal abgestimmt wird, liegt der Anteil für die Einwohnergemeinde Thalheim mit CHF 4'300.00 (Variante 1) oder CHF 4'000.00 (Variante 2) am Dotationskapital unter der Einzelfallgrenze von CHF 5'000.00 und ist Bestandteil des Budgets 2024, über welches unter Traktandum 8 (ab Seite 15) abgestimmt wird.

Nach § 90f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) setzt der Verpflichtungskredit den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- a) wesentliche Investitionen und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben,
- b) einmalige grössere Beiträge an Dritte,
- c) Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

Für die Ortsbürgergemeinde bedeutet dies, dass unabhängig davon, über welche Variante nach dem Entscheid in Böztal abgestimmt wird, für den Anteil der Ortsbürgergemeinde Thalheim mit CHF 152'100.00 (Variante 1) oder CHF 138'800.00 (Variante 2) am Dotationskapital ein Verpflichtungskredit erforderlich ist. Darüber stimmt die Ortsbürgergemeindeversammlung unter Traktandum 2 (ab Seite 21) ab.

Gleichzeitig mit der Gründung der Anstalt ist die Übernahme des Werkhofes und der Einstellhalle von der OBG Zeihen im Baurecht geplant. Als Kaufpreis wurden CHF 1,2 Mio. vereinbart. Es ist vorgesehen, diesen Kauf aus den Betriebsgewinnen der nächsten Jahre zu finanzieren. Damit dies möglich ist, wurde mit der OBG Zeihen eine Abzahlungsfrist von 4 Jahren vereinbart.

Längerfristiges Ziel der Gemeindeanstalt ist es, ein Eigenkapital von CHF 2,5 Mio. aufzubauen, welches es dem Forstbetrieb ermöglicht, Investitionen in Maschinen etc. künftig selber zu tätigen.

Antrag: Genehmigung der Ordnung der Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg der Gemeinden Böztal, Schinznach, Thalheim, Zeihen und des Kantons Aargau (Aargauer Staatswald) mit einem Anteil am Dotationskapital über max. CHF 4'300.

Traktandum 7: Kenntnisnahme Kreditabrechnung "Pauschalbetrag an die Erstellung des Busbahnhofes West in Wildegg" _____

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2020 wurde ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 15'000.00 für den Pauschalbetrag der Gemeinde Thalheim an die Erstellung des Busbahnhofes West in Wildegg genehmigt.

Die Bauarbeiten der SBB am Bahnhof Wildegg werden bis Ende 2023 beendet sein, nachdem mit den Bauarbeiten für die ÖV-Drehscheibe am 17. Juli 2023 begonnen

wurde. Zuerst wird die neue Bushaltestelle im Bereich Talstrasse bis Ende 2023 ausgebaut, danach folgt 2024 der Teil Bahnhofplatz Wildegg.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Thalheim ist für den Bereich Talstrasse vorgesehen.

Da es sich um einen Pauschalbetrag handelt ist der Kredit genau eingehalten.

Die Kreditabrechnung hat reinen Informationscharakter und wird der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht. Denn der Rechnungsvorgang konnte innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt werden, womit die Kreditabrechnung gemäss Gemeindegesetz der Einwohnergemeindeversammlung nicht zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Traktandum 8: Genehmigung des Budgets 2024 mit einem Steuerfuss von 109%

Erläuterungen zum Budget 2024

Das Budget 2024 schliesst bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 109% mit einem Aufwandüberschuss von CHF 21'600 ab.

Gesamtergebnis	Budget 2024
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'400
Ergebnis aus Finanzierung	-23'000
Ausserordentlicher Ertrag	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-21'600

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	4'945'500	4'945'500	4'642'750	4'642'750	4'407'789	4'407'789
Allgemeine Verwaltung	731'900	120'300	748'050	120'400	674'791	118'625
Nettoaufwand		611'600		627'650		556'166
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	305'600	58'700	277'150	51'300	263'679	60'118
Nettoaufwand		246'900		225'850		203'560
Bildung	1'142'900	9'300	1'098'050	12'300	1'003'668	9'260
Nettoaufwand		1'133'600		1'085'750		994'408
Kultur, Sport und Freizeit	95'200	12'800	94'600	12'150	67'543.60	800
Nettoaufwand		82'400		82'450		66'743.60
Gesundheit	349'000	0	300'250	0	310'359	0
Nettoaufwand		349'000		300'250		310'359

Soziale Sicherheit	388'300	108'900	423'850	136'650	291'985	31'840
Nettoaufwand		279'400		287'200		260'145
Verkehr	216'300	6'800	182'650	4'200	222'613	8'976
Nettoaufwand		209'500		178'450		213'637
Umweltschutz und Raumordnung	545'500	495'500	489'500	448'250	510'603	472'426
Nettoaufwand		50'000		41'250		38'177
Volkswirtschaft	940'800	876'600	817'050	762'700	725'815	665'483
Nettoaufwand		64'200		54'350		60'332
			4'642'750	4'642'750		
				0		
Finanzen und Steuern	230'000	3'256'600	211'600	3'094'800	336'732	3'040'261
Nettoertrag	3'026'600		2'883'200	0	2'703'529	

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2024	611'600
Nettoaufwand Budget 2023	627'650
Nettoaufwand Rechnung 2022	556'167

Im Jahr 2023 war der Lohnaufwand aufgrund einer Überschneidung bei der Abteilung Finanzen höher. Zudem wird für das Jahr 2024 mit geringeren Kosten für die externe Bauverwaltung gerechnet.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Nettoaufwand Budget 2024	246'900
Nettoaufwand Budget 2023	225'850
Nettoaufwand Rechnung 2022	203'561

Die Feuerwehr plant im Jahr 2024 verschiedene Anschaffungen im Bereich Hochwasserschutz, Atemschutz und Erneuerung Material. Der Kostenanteil im Kindes- und Erwachsenenschutzdienst hat sich im Vergleich zu den Vorjahren erhöht. Aus diesem Grund steigt der Nettoaufwand in diesem Bereich.

Bildung

Nettoaufwand Budget 2024	1'133'600
Nettoaufwand Budget 2023	1'085'750
Nettoaufwand Rechnung 2022	994'408

Insgesamt steigt der Beitrag an den Personalaufwand der Volksschule aufgrund von höheren Schülerzahlen um CHF 16'500 an. Zudem steigt die Schülerzahl an der KSOS auf 29 (Vorjahr 27). Die Kosten steigen dementsprechend. Weiter wird an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023 die Einführung der Schulsozialarbeit beantragt.

Kultur, Sport und Freizeit

Nettoaufwand Budget 2024	82'400
Nettoaufwand Budget 2023	82'450
Nettoaufwand Rechnung 2022	66'744

Im Jahr 2024 findet das Internationale Thalheim-Treffen in Tengen Deutschland statt. Es wird mit Kosten von CHF 1'000 gerechnet.

Gesundheit

Nettoaufwand Budget 2024	349'000
Nettoaufwand Budget 2023	300'250
Nettoaufwand Rechnung 2022	310'359

Aufgrund der Hochrechnung der Zahlen 2023 und der erwarteten Kostensteigerung werden die Restkosten Pflege stationär gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 45'000 ansteigen.

Soziale Sicherheit

Nettoaufwand Budget 2024	279'400
Nettoaufwand Budget 2023	287'200
Nettoaufwand Rechnung 2022	260'145

Aufgrund der aktuellen Zahlen an Sozialhilfeempfängern und Asylsuchenden wird in diesem Bereich ein leichter Rückgang gegenüber dem Budget 2023 erwartet. Dabei handelt es sich aber um eine Momentaufnahme.

Verkehr

Nettoaufwand Budget 2024	209'500
Nettoaufwand Budget 2023	178'450
Nettoaufwand Rechnung 2022	213'637

Im Jahr 2024 ist der "Fugenverguss Polenstrasse", die "Erstellung Fussgängerbrücke in der Breiti" und die "Oberflächenbehandlung Niederzelg" geplant. Weiter ist bei einem der Buswartehäuschen auf der Staffelegg die Installation eines Fahrrad-/Mofaunterstands – auf Gemeindegebiet und in Zuständigkeit der Gemeinde Densbüren – geplant. Thalheim beteiligt sich an den Kosten.

Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand Budget 2024	50'000
Nettoaufwand Budget 2023	41'250
Nettoaufwand Rechnung 2022	38'177

Unter dieser Funktion werden nebst Friedhof, Gewässerverbauungen und Raumordnung auch die Spezialfinanzierungen Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft geführt. Für diese Spezialfinanzierungen werden separate Ergebnisse ausgewiesen.

Ergebnis Wasserwerk	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	33'000	29'450	4'185
Ergebnis aus Finanzierung	-4'700	700	-1780
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	28'300	30'150	2'405

Für das Jahr 2023 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 28'300 budgetiert.

Ergebnis Abwasserbeseitigung	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	81'900	61'500	74'700
Ergebnis aus Finanzierung	4'800	2'800	2'798
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	86'700	64'300	77'498

Für das Jahr 2024 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 86'700 erwartet.

Ergebnis Abfallwirtschaft	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	400	5'000	11'291
Ergebnis aus Finanzierung	300	150	217
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	700	5'150	11'508

Für das Jahr 2024 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 700 budgetiert. Bei der Dreschscheune ist die Erstellung eines Sichtschutzes geplant.

Volkswirtschaft

Nettoaufwand Budget 2024	64'200
Nettoaufwand Budget 2023	54'350
Nettoaufwand Rechnung 2022	60'332

In der Funktion Landwirtschaft/Strukturverbesserungen sind für den Flurwegunterhalt auf Gemeindegebiet laufende Unterhaltskosten von CHF 60'600 eingerechnet. Der geplante Unterhalt zahlreicher Drainagen wird mit CHF 10'500 veranschlagt.

Die Funktionen „8711 Elektrizitätswerk-Elektrizitätsnetz“ und „8712 Elektrizitätswerk-Stromhandel“ werden Spezialfinanzierungen mit eigenem Ergebnis geführt.

Ergebnis Elektrizitätswerk	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	16'100	17'600	-25'188
Ergebnis aus Finanzierung	5'700	4'700	7'263
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	21'800	22'300	-17'925

Das Elektrizitätswerk schliesst mit einem Ertragsüberschuss von insgesamt CHF 21'800 ab. Die Konzessionsgebühr des Elektrizitätswerks an die Gemeinde wird mit CHF 16'500 budgetiert. Geplante Erneuerungen und Unterhaltsarbeiten am Verteilnetz verursachen Gesamtkosten im Umfang von CHF 21'000.

Finanzen und Steuern

Nettoertrag Budget 2024	3'026'600
Nettoertrag Budget 2023	2'883'200
Nettoertrag Rechnung 2022	2'703'529

Die allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern 2024 werden mit CHF 2'407'300 (Vorjahr CHF 2'259'000) budgetiert. Die Zahlen basieren auf der Sollstellung im aktuellen Jahr und des erwarteten Bevölkerungswachstums 2024. Bei den Quellensteuern und den Gewinn- und Kapitalsteuern werden gegenüber dem Vorjahr keine grösseren Veränderungen erwartet.

Der Beitrag aus dem Finanzausgleich 2024 beträgt CHF 523'000 (Vorjahr CHF 504'000). Dazu kommen noch CHF 24'200 (Einwohnerbasierend) aus der Optimierung der Aufgabenteilung und Neuordnung des Finanzausgleichs. Die interne Verzinsung für Guthaben zwischen der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde erfolgt per 01.01.2024 zu einem Zinssatz von 0.5%.

Das Budget 2024 schliesst aufgrund vereinzelt steigender Kosten trotz Sparbemühungen und Finanzausgleich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 21'600 ab.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung 2024

Die Aktivierungsgrenze für die Gemeinde Thalheim liegt aktuell bei CHF 25'000. Alle Ausgaben mit Investitionscharakter über diesem Betrag müssen in der Investitionsrechnung verbucht werden. Ein Verpflichtungskredit für bestehende Aufgaben muss ab einem Betrag von CHF 50'190 (2 % des budgetierten Fiskalertrags) eingeholt werden.

Investitionsrechnung	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionen	2'174'900	2'174'900	1'544'900	1'544'900	3'110'713	3'110'713
Allgemeine Verwaltung	40'900	0	0	0	0	0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	250'000	0	0	0	7'387	26'224
Bildung	1'720'000	0	104'400	0	1'200	0
Verkehr	55'000	0	50'000	51'000	42'345	7'101
Umweltschutz und Raumordnung	100'000	145'000	267'500	1'046'000	1'778'314	1'096'611
Volkswirtschaft	184'000	50'000	20'000	6'000	57'451	94'081
Finanzen	195'00	1'979'900	1'103'000	441'900	1'224'016	1'886'697

Die Investitionsrechnung 2024 weist folgende Investitionen aus:

- **Funktion Allgemeine Verwaltung**
 - Sanierung Gemeindeverwaltung (Wände, Böden, Möbel); Budgetkredit

- **Funktion Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**
 - Anschaffung Pionierfahrzeug 3
- **Funktion Bildung:**
 - Erweiterung Schulhaus
- **Funktion Verkehr:**
 - Oberflächenbehandlung Berg; Budgetkredit
 - Erstellung Buswartehaus Unterdorf; Budgetkredit
- **Funktion Umweltschutz und Raumordnung:**
 - Teilbetrag Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung
 - Anschlussgebühren Wasser/ Abwasser
- **Funktion Volkswirtschaft:**
 - Dotationskapital der Einwohnergemeinde Thalheim an den Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg
 - Anschaffung Smart Meter
- **Funktion Finanzen:**

In dieser Funktion sind keine Investitionen geplant. Die eingetragenen Werte dienen lediglich für den Ausgleich der Investitionsrechnung (Aktivierte/Passivierte Einnahmen und Ausgaben).

Antrag: Genehmigung des Budgets 2024 mit einem Steuerfuss von 109 %.

Traktandum 9: Verschiedenes und Umfrage _____

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Oktober 2023

GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2023

Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 09. Juni 2023 _____

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 09. Juni 2023 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Antrag: Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 09. Juni 2023.

Traktandum 2: Genehmigung der Ordnung der Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg der Gemeinden Böztal, Schinznach, Thalheim, Zeihen und des Kantons Aargau (Aargauer Staatswald) mit Verpflichtungskredit am Anteil des Dotationskapital über max. CHF 152'100 _____

Ausführliche Erläuterungen entnehmen Sie bitte Traktandum 6 der Einwohnergemeindeversammlung vorstehend ab Seite 11.

Auszugsweise daraus sei hier aufgeführt, dass anlässlich der Ortsbürgerversammlung vom 16. November 2023 in Böztal zusätzlich zur Gründung der Gemeindeanstalt über die Zukunft des Waldes der ehemaligen OBG Elfingen entschieden wird. Zur Genehmigung beantragt wird eine Integration in den Wald der OBG Böztal und damit ein Beitritt zum Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg. Bekanntlich werden die Wälder der Ortsbürgergemeinde Elfingen durch die Forst & Dienste Laufenburg-Gansingen gepflegt.

Über den dannzumaligen Entscheid wird an der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Thalheim vom 24. November 2023 informiert. Dieser hat Auswirkungen auf die nutzbare Waldfläche von Böztal und damit auf den Beteiligungsschlüssel der Gemeindeanstalt.

Es sind hier – analog der Informationen unter Traktandum 6 der Einwohnergemeindeversammlung ab Seite 11 - beide Varianten abgebildet. Nach Bekanntwerden des Resultats aus Böztal wird an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2023 entweder über Variante 1 oder Variante 2 abgestimmt.

Variante 1: Beteiligungsschlüssel der geplanten, selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg OBG Bötztal ohne OBG Elfingen.

Träger	Waldfläche der Träger inkl. Nutzungsverzichtsfläche <i>in Hektaren</i>	Waldfläche der Träger, exkl. Nutzungsverzichtsfläche = produktive Fläche <i>in Hektaren</i>	Anteil an produktiver Waldfläche = Beteiligungsschlüssel <i>in Prozent</i>	Einkaufssumme <i>in Franken</i>
EWG Bötztal	177.5	163.85	13.89	138'900.00
OBG Bötztal	230.95	212.01	17.97	179'700.00
EWG Schinznach	361.51	341.12	28.92	289'200.00
EWG Thalheim	5.12	5.12	0.43	4'300.00
OBG Thalheim	191.95	179.45	15.21	152'100.00
EWG Zeihen	1.43	1.43	0.12	1'200.00
OBG Zeihen	214.55	198.77	16.85	168'500.00
Staatswald Kt. AG	102.62	77.96	6.61	66'100.00
Total	1285.63	1179.71	100	1'000'000.00

Variante 2: Beteiligungsschlüssel der geplanten, selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg OBG Elfingen integriert in OBG Bötztal

Träger	Waldfläche der Träger inkl. Nutzungsverzichtsfläche <i>in Hektaren</i>	Waldfläche der Träger, exkl. Nutzungsverzichtsfläche = produktive Fläche <i>in Hektaren</i>	Anteil an produktiver Waldfläche = Beteiligungsschlüssel <i>in Prozent</i>	Einkaufssumme <i>in Franken</i>
EWG Bötztal	178.39	164.74	12.74	127'400.00
OBG Bötztal	356.74	324.1	25.07	250'700.00
EWG Schinznach	361.51	341.12	26.39	263'900.00
EWG Thalheim	5.12	5.12	0.40	4'000.00
OBG Thalheim	191.95	179.45	13.88	138'800.00
EWG Zeihen	1.43	1.43	0.11	1'100.00
OBG Zeihen	214.55	198.77	15.38	153'800.00
Staatswald Kt. AG	102.62	77.96	6.03	60'300.00
Total	1412.31	1292.69	100	1'000'000.00

Nach § 90f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) setzt der Verpflichtungskredit den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- a) wesentliche Investitionen und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben,
- b) einmalige grössere Beiträge an Dritte,
- c) Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

Für die Ortsbürgergemeinde bedeutet dies, dass unabhängig davon, über welche Variante nach dem Entscheid in Böztal abgestimmt wird, für den Anteil der Ortsbürgergemeinde Thalheim mit CHF 152'100.00 (Variante 1) oder CHF 138'800.00 (Variante 2) am Dotationskapital ein Verpflichtungskredit erforderlich ist.

Gleichzeitig mit der Gründung der Anstalt ist die Übernahme des Werkhofes und der Einstellhalle von der OBG Zeihen im Baurecht geplant. Als Kaufpreis wurden CHF 1,2 Mio. vereinbart. Es ist vorgesehen, diesen Kauf aus den Betriebsgewinnen der nächsten Jahre zu finanzieren. Damit dies möglich ist, wurde mit der OBG Zeihen eine Abzahlungsfrist von 4 Jahren vereinbart.

Längerfristiges Ziel der Gemeindeanstalt ist es, ein Eigenkapital von CHF 2,5 Mio. aufzubauen, welches es dem Forstbetrieb ermöglicht, Investitionen in Maschinen etc. künftig selber zu tätigen.

Sie finden die Anstaltsordnung ab Seite 26 dieser Einladungsbroschüre, auf der Gemeindeformerhomepage www.thalheim-ag.ch, Rubrik "Politik / Gemeinderat / Gemeindeversammlung" oder sie kann zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung während der Aktenuaflage vom 10. bis 24. November 2023 eingesehen werden.

Antrag: Genehmigung der Ordnung der Gemeindeanstalt Forst-betrieb Homberg-Schenkenberg der Gemeinden Böztal, Schinznach, Thalheim, Zeihen und des Kantons Aargau (Aargauer Staatswald) mit Verpflichtungskredit am Anteil des Dotationskapital über max. CHF 152'100.

Traktandum 3: **Genehmigung des Budgets 2024** _____

Die Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde weist mit dem Budget 2024 einen Ertragsüberschuss von CHF 6'700 aus.

Gesamtergebnis	Budget 2024
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-800
Ergebnis aus Finanzierung	7500
Ausserordentlicher Ertrag	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	6'700

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	13'500	13'500	29'900	29'900	115'037	115'037

Allgemeine Verwaltung	3'500	500	3'500	450	2'888	445
Nettoertrag/-aufwand		3'000		3'050		2'443
Bildung	0	0	4'000	0	0	
Nettoertrag/-aufwand				4'000		
Volkswirtschaft	2'700	5'500	0	23'050	0	108'182
Nettoertrag/-aufwand	2'800		23'050		108'182	
Finanzen	7'300	7'500	22'400	6'400	112'437	6'410
Nettoertrag/-aufwand	200	0		16'000		106'027

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2024	3'000
Nettoaufwand Budget 2023	3'050
Nettoaufwand Rechnung 2022	2'155

Die Verwaltungsentschädigung an die Einwohnergemeinde beträgt unverändert CHF 1'500.

Volkswirtschaft

Nettoertrag Budget 2024	2'800
Nettoertrag Budget 2023	23'050
Nettoertrag Rechnung 2022	108'182

Der Nettoertrag der Forstwirtschaft besteht aus dem vom Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg budgetierten Gewinn für das Betriebsjahr 2024 (CHF 5'500), welcher im Verhältnis der durch den Forstbetrieb bewirtschafteten anrechenbaren Waldfläche auf die Vertragspartner verteilt wird und dem erstmaligen Nutzniessendbeitrag Schutzwald an den Kanton von CHF 2'700.

Waldfläche

Waldfläche (eingebracht in Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg): 194.06 Hektaren

Finanzen

Nettoertrag Budget 2024	200
Nettoaufwand Budget 2023	16'000
Nettoaufwand Rechnung 2022	106'027

Das Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde wird mit 0.5% verzinst. Dies entspricht einem Zinsertrag von CHF 6'800.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung 2024

Gemäss kantonaler Regelung liegt die Aktivierungsgrenze für Investitionen für Thalheim mit unter 1'000 Einwohnern bei CHF 25'000.

Investitionsrechnung	Budget 2024	
	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionen	138'800	138'800
Volkswirtschaft	138'800	
Finanzen		138'800

Die Investitionsrechnung 2024 weist folgende geplante Investitionen aus:

- **Funktion Volkswirtschaft:**
Dotationskapital der Ortsbürgergemeinde Thalheim an den Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg.
- **Funktion Finanzen:**
In dieser Funktion sind keine Investitionen geplant. Die eingetragenen Werte dienen lediglich für den Ausgleich der Investitionsrechnung (Aktivierte/Passivierte Einnahmen und Ausgaben).

Antrag: Genehmigung des Budgets 2024.

Traktandum 4: **Verschiedenes und Umfrage** _____

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Oktober 2023

GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch



Ordnung der Gemeindeanstalt

**Böztal, Schinznach, Thalheim, Zeihen und Kanton Aargau
(Staatswald)**

Stand 09. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis¹

A	Allgemeine Bestimmungen	28
	§ 1 Name und Sitz	28
	§ 2 Trägerschaft	28
	§ 3 Zweck	28
	§ 4 Erweiterung der Gemeindeanstalt	28
	§ 5 Waldflächen	28
	§ 6 Einkauf	28
	§ 7 Austritt	28
	§ 8 Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Bewirtschaftungsprinzipien	29
	§ 9 Dienstleistungen und Aufgaben	29
B	Rechnungsführung und Finanzierung	30
	§ 10 Rechnungsführung	30
	§ 11 Kapitalisierung	30
	§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung	30
	§ 13 Beteiligungsschlüssel	30
	§ 14 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen	30
C	Organe	31
	§ 15 Organe	31
	I. Verwaltungsrat	31
	§ 16 Zusammensetzung, Bestellung und Vergütung	31
	§ 17 Aufgaben und Kompetenzen	31
	§ 18 Einberufung und Beschlussfassung	31
	§ 19 Mitwirkung der Träger	32
	II. Geschäftsleitung	32
	§ 20 Zusammensetzung	32
	§ 21 Aufgaben und Kompetenzen	32
	III. Kontrollstelle	33
	§ 22 Zusammensetzung und Wahl	33
D	Verwaltungsorganisation und Personalrecht	34
	§ 23 Verwaltungsorganisation	34
	§ 24 Anstellung und Entlohnung des Personals	34
E	Haftung	34
	§ 25 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter	34
F	Schluss- und Übergangsbestimmungen	34
	§ 26 Änderungen der Ordnung	34
	§ 27 Übernahme von Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen	34
	§ 28 Übernahme von Verpflichtungen	34
	§ 29 Übernahme des Forstpersonals	34
	§ 30 Inkrafttreten	34
G	Anhang	37
	Anhang 1: Übernahme von Mobilien der Ortsbürgergemeinde Zeihen	37
	Anhang 2: Waldflächen in der Gemeindeanstalt [a, Variante Ist-Zustand Juni 2023, ohne OBG Elfingen]	38
	Anhang 2: Waldflächen in der Gemeindeanstalt [b, Variante mit OBG Elfingen als Teil der OBG Böztal]	39

¹ Für die gesamte Ordnung gilt, dass die männliche Form auch jeweils für eine weibliche Funktionsträgerin gilt.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen *Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg* besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt gemäss § 3a und § 3b des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau (Gemeindeanstalt).

² Der Sitz der Gemeindeanstalt ist in Zeihen.

§ 2 Trägerschaft

¹ Träger der Gemeindeanstalt sind ausschliesslich öffentlich-rechtliche Körperschaften.

² Die Gemeindeanstalt wird durch folgende öffentlich-rechtliche Waldeigentümer gegründet:

- Einwohnergemeinde Böztal
- Ortsbürgergemeinde Böztal
- Einwohnergemeinde Schinznach
- Einwohnergemeinde Thalheim
- Ortsbürgergemeinde Thalheim
- Einwohnergemeinde Zeihen
- Ortsbürgergemeinde Zeihen
- Kanton Aargau

§ 3 Zweck

¹ Die Gemeindeanstalt bewirtschaftet die Wälder der Träger und Dritter nach den Vorgaben des gemeinsam entwickelten Leitbildes. Das Leitbild wird durch die jeweiligen Gemeinderäte der Träger und die Staatswaldleitung genehmigt.

² Die bei der Gründung vorhandenen Leistungsvereinbarungen (z.B. Jungwaldpflegevereinbarungen mit dem Kanton Aargau) sowie die bestehenden Nebenbetriebe (z.B. Weihnachtsbäume) werden von der Gemeindeanstalt übernommen.

³ Die Gemeindeanstalt kann weitere forstnahe Aufgaben übernehmen.

⁴ Die Gemeindeanstalt kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

§ 4 Erweiterung der Gemeindeanstalt

Weitere öffentlich-rechtliche Waldeigentümer können der Gemeindeanstalt beitreten.

§ 5 Waldflächen

¹ Die Waldflächen im Eigentum der Träger sind im Anhang 2 aufgeführt.

² Veränderungen der Waldflächen gemäss der den Revierbeiträgen zugrunde gelegten Waldflächen werden jährlich nachgeführt.

§ 6 Einkauf

¹ Neue Träger kaufen sich gestützt auf § 13 anteilmässig in das aktuelle Eigenkapital (= Dotationskapital plus erarbeitetes Vermögen) ein. Das Dotationskapital wird entsprechend erhöht.

² Bei Fusion einer Trägergemeinde mit einer oder mehreren Nicht-Mitgliedsgemeinden, muss für die bewirtschafteten Waldflächen der neuen Gemeindeanteile ein Einkauf stattfinden.

§ 7 Austritt

¹ Der Austritt aus der Gemeindeanstalt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31. Dezember 2026 möglich.

² Bei einem Austritt besteht Anspruch auf einen Teil des Eigenkapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilungsschlüssel gemäss § 13 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch. Das Dotationskapital wird entsprechend reduziert.

§ 8 Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Bewirtschaftungsprinzipien

¹ Die Träger bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und der der Gemeindeanstalt dienenden Anlagen.

² Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge befinden sich im Eigentum der Gemeindeanstalt. Im Anhang 1 sind die Mobilien aufgeführt, welche die Gemeindeanstalt übernimmt.

³ Die Träger beauftragen die Gemeindeanstalt mit der Bewirtschaftung der Waldgrundstücke.

⁴ Die Waldungen werden gemäss Betriebsplan und gesetzlichen Vorgaben bewirtschaftet.

⁵ Die Träger berechtigen die Gemeindeanstalt mit der unentgeltlichen Nutzung der Waldstrassen gemäss aktuellem Waldstrassenplan.

⁶ Die Instandhaltung der Waldstrassen der Träger im öffentlichen Wald erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeanstalt auf eigene Kosten. Ausnahmen sowie der Standard des Unterhalts sind im Betriebsreglement geregelt.

⁷ Grössere Instandstellungsarbeiten und der Neubau von Waldstrassen sind Sache des jeweiligen Eigentümers. Die Beurteilung, ob es sich um Instandhaltung oder Instandstellung handelt, erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern. Arbeiten, die für die Gemeindeanstalt nicht notwendig sind, werden durch den jeweiligen Eigentümer getragen.

⁸ Neue Vereinbarungen bezüglich Nutzungsverzicht bleiben Sache des jeweiligen Trägers. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

§ 9 Dienstleistungen und Aufgaben

¹ Die Gemeindeanstalt erbringt in den Kommunalbereichen der Trägergemeinden die Arbeiten gemäss Leistungsvereinbarungen.

² Die Gemeindeanstalt kann Dienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebsfremde Leistungen und hoheitliche Aufgaben ausserhalb der Gemeindeanstalt werden gestützt auf Verträge bzw. Leistungsvereinbarungen erbracht.

³ Die Gemeindeanstalt stellt den Revierförster. Dieser erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier gemäss § 30 Abs. 1 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV).

⁴ Die Gemeindeanstalt stellt den Geschäftsführer an. Revierförster und Geschäftsführer können dieselbe Person sein.

B Rechnungsführung und Finanzierung

§ 10 Rechnungsführung

¹ Die Gemeindeanstalt führt eine Gesamtrechnung nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) gemäss Gemeindegesetz² und Finanzverordnung³.

² Der Verwaltungsrat legt fest, wer die Rechnung führt. Diese Aufgabe kann an betriebseigenes Personal oder Dritte übertragen werden.

§ 11 Kapitalisierung

¹ Die Gemeindeanstalt verfügt über ein Dotationskapital, um die betriebsnotwendigen Mobilien und Immobilien sowie die betrieblichen Abläufe zu finanzieren.

² Bei Gründung der Gemeindeanstalt leistet die Trägerschaft eine einmalige Kapitaleinlage von insgesamt Fr. 1'000'000.- in Form von Sach- und / oder Bareinlagen.

³ Die Gemeindeanstalt kann Fremdkapital aufnehmen.

§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung

¹ Gewinne werden zu 20% an die Trägerschaft ausgeschüttet, der Rest wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, bis dieses Fr. 2'500'000.- erreicht hat.

² Überschreitet das Eigenkapital Fr. 2'500'000.-, entscheidet der Verwaltungsrat je nach Geschäftsgang und Liquidität über die Verwendung bzw. Ausschüttung des Gewinns welcher über den 20%-Mindestgewinnanteil der Träger gemäss Ziffer 1 hinausgeht.

³ Verluste werden dem Eigenkapital belastet. Unterschreitet das Eigenkapital Fr. 1'000'000.- in zwei aufeinander folgenden Jahren, sind die Träger nachschusspflichtig.

§ 13 Beteiligungsschlüssel

Die Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 2 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 12 berechnet sich für die einzelnen Träger nach Massgabe ihrer produktiven Waldfläche im Verhältnis zur produktiven Waldfläche aller Träger gemäss Anhang 2.

§ 14 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

¹ Die Entschädigungen für den Nutzungsverzicht bei Altholzinseln oder Naturwaldreservaten werden an die Waldeigentümer entrichtet. Entschädigte Flächen werden für die Ermittlung des Beteiligungsschlüssels gemäss Anhang 2 von der Gesamtwaldfläche der Träger abgezogen.

² Die Vergütungen des Kantons für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben (Revierbeiträge) gehen an die Gemeindeanstalt.

³ Weitere Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen für die Waldbewirtschaftung fallen an die Gemeindeanstalt und können von dieser selbstständig geltend gemacht werden.

² Gesetz über die Einwohnergemeinden, Gemeindegesetz, GG, vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2023)

³ Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten, Finanzverordnung, FiV, vom 19.09.2012 (Stand 01.01.2021)

C Organe

§ 15 Organe

Die Organe der Gemeindeanstalt sind:

- I. der Verwaltungsrat
- II. die Geschäftsleitung
- III. die Kontrollstelle

I. Verwaltungsrat

§ 16 Zusammensetzung, Bestellung und Vergütung

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan. Jeder Träger stellt einen Verwaltungsrat.

² Die Träger delegieren ihren jeweiligen Ressortvorsteher Wald in den Verwaltungsrat. Zusammengehörende Ortsbürger- und Einwohnergemeinden (z.B. EWG Thalheim und OBG Thalheim) werden durch dasselbe Verwaltungsratsmitglied vertreten. Der Staatswald delegiert jeweils ein Mitglied der Staatswaldleitung in den Verwaltungsrat.

³ Nach Möglichkeit delegieren die Träger Personen mit forstlichem und / oder betriebswirtschaftlichem Hintergrund.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich jeweils zu Beginn der Legislaturperiode selbst und wählt aus seinen Reihen den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer beträgt eine Legislaturperiode.

⁵ Die Vergütung entspricht der für den jeweiligen Träger üblichen Sitzungsentschädigung und wird durch die Gemeindeanstalt getragen.

⁶ Die Geschäftsleitung ist an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend und ohne Stimmrecht anwesend.

§ 17 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Träger der Gemeindeanstalt übertragen dem Verwaltungsrat die Kompetenz, gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) die übrigen Waldungen im Gemeindegebiet einem Revier zuzuteilen und somit den Revierförster für das jeweilige Gemeindegebiet zu wählen. Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

² Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a. die strategische Führung
- b. die Wahl der Geschäftsleitung und des Revierförsters
- c. die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung mit Stellenplan
- d. die Zustimmungserklärung zum Betriebsplan
- e. den Erlass von Weisungen und Reglementen wie z.B. das Personalreglement
- f. den Abschluss langfristiger Verträge (länger als 4 Jahre)
- g. die Berufung von Mitgliedern eines allfälligen Beirates.

³ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Träger fasst der Verwaltungsrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausserdem Beschluss über folgende Anträge:

- a. zur Aufnahme neuer Träger und zur Festsetzung der Einkaufssumme
- b. zur Änderung der Ordnung
- c. zur Auflösung der Gemeindeanstalt.

§ 18 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden regelmässig statt, mindestens aber zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung.

² Ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen können von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates oder durch die Geschäftsleitung einberufen werden.

³ Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen und mit mehr als der Hälfte der vertretenen Waldfläche. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch mit schriftlicher Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

⁵ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsräte anwesend ist.

⁶ Bei Verhinderung eines Verwaltungsrates nimmt dessen Stellvertreter teil.

§ 19 Mitwirkung der Träger

¹ Die Träger sind zuständig für:

- a. die Genehmigung der Aufnahme von Trägern
- b. die Genehmigung der Änderungen der Ordnung
- c. die Genehmigung der Auflösung der Gemeindeanstalt
- d. die Beteiligung an anderen Gesellschaften.

² Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Träger. Diese nehmen Einfluss auf die strategische Führung via Verwaltungsrat.

³ Die Interessen der Träger werden durch die Verwaltungsräte vertreten.

⁴ Bei Bedarf können für die Träger Orientierungsversammlungen organisiert werden.

⁵ Auf Verlangen zweier Verwaltungsräte wird das Leitbild überarbeitet.

II. Geschäftsleitung

§ 20 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung organisiert und leitet den Forst- und Dienstleistungsbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erarbeitung der Grundlagen für das Budget, die Leitung der Rechnungsführung, die Erstellung von Entscheidungsgrundlagen für Investitionsentscheide und das Controlling im Allgemeinen zuhanden des Verwaltungsrates
- b. die periodische Orientierung des Verwaltungsrates über Leistungen und Finanzen
- c. die Planung und Durchführung der operativen Geschäfte
- d. die Anstellung des Personals und der Lernenden im Rahmen des Budgets und des Stellenplans
- e. den Abschluss von Verträgen im Namen der Gemeindeanstalt ohne Dauerverpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistungsunternehmen, zur Verrichtung von Arbeiten zugunsten Dritter sowie zum Verkauf der Holzprodukte.

³ Der Geschäftsleitung obliegt ausserdem:

- a. die Vertretung der Gemeindeanstalt nach aussen
- b. die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen
- c. die Information der Träger (mindestens Verwaltungsratsprotokolle, Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht)
- d. die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung
- e. die Verantwortung für die Personalführung und die Personaladministration

f. die Einsetzung fachspezifischer Kommissionen.

⁴Die Geschäftsleitung verfügt über eine Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets und darüber hinaus für betriebsnotwendige Einzelausgaben bis Fr. 25'000.- bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von total Fr. 50'000.-.

III. Kontrollstelle

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Kontrollstelle besteht aus der Finanzkommission einer Trägergemeinde. Die Amtsdauer entspricht der Legislatur des Gemeinderates. Die Trägergemeinden wechseln sich in alphabetischer Reihenfolge ab, beginnend mit der Gemeinde Böztal.

²Die Kontrollstelle oder der Verwaltungsrat können ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

³Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrates.

⁴Die Entschädigung der Kontrollstelle trägt die Gemeindeanstalt. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der jeweiligen Gemeinde.

Stand 09. Oktober 2023

D **Verwaltungsorganisation und Personalrecht**

§ 23 **Verwaltungsorganisation**

Die Verwaltungsorganisation wird durch den Verwaltungsrat geregelt.

§ 24 **Anstellung und Entlöhnung des Personals**

¹ Die Mitarbeiter werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das Arbeitsverhältnis und die Entlöhnung richten sich nach dem Personalreglement der Gemeindeanstalt.

E **Haftung**

§ 25 **Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter**

¹ Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

² Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter gemäss Haftungsgesetz.

³ Die internen Haftungsquoten der Träger richten sich nach dem Beteiligungsschlüssel gemäss § 13.

F **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 26 **Änderungen der Ordnung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Beschlusses durch die Versammlungen aller Trägergemeinden, der Zustimmung des Kantons (Abteilung Wald) und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 27 **Übernahme von Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen**

Die Gemeindeanstalt übernimmt die im Anhang 1 aufgeführten Mobilien der Ortsbürgergemeinde Zeihen per 1. Januar 2024 mit dem dort aufgeführten Wert zu Eigentum.

§ 28 **Übernahme von Verpflichtungen**

Die Gemeindeanstalt übernimmt per 1. Januar 2024 sämtliche Rechte und Pflichten, die der Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg begründet hat. Zusätzlich übernimmt die Gemeindeanstalt sämtliche Rechte und Pflichten, welche der Staatswald im Perimeter der Gemeinden Schinznach, Thalheim und Zeihen begründet hat.

§ 29 **Übernahme des Forstpersonals**

¹ Das per 31. Dezember 2023 bei der Ortsbürgergemeinde Zeihen angestellte Forstpersonal wird durch die neu gebildete Gemeindeanstalt übernommen.

² Es werden neue Arbeitsverträge erstellt. Der lohnmässige Besitzstand wird garantiert.

§ 30 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Träger und den Kanton (Abteilung Wald) sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2024 in Kraft.

Rechtskräftig genehmigt an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom
16. November 2023

Bözen, GEMEINDERAT BÖZTAL

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Robert Schmid Ursula Pfister

Rechtskräftig genehmigt an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom
24. November 2023

Schinznach, GEMEINDERAT SCHINZNACH

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Peter Zimmermann Benjamin Plüss

Rechtskräftig genehmigt an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom
24. November 2023

Thalheim, GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Roland Frauchiger-Weber Barbara Tenisch

Rechtskräftig genehmigt an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom
24. November 2023

Zeihen, GEMEINDERAT ZEIHEN

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Christian Probst Gianni Profico

Genehmigt durch den Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Aarau,

ABTEILUNG WALD

Leiter Abteilung Wald

Leiter Staatswald

Fabian Dietiker

Alex Arnet

Genehmigt mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons Aargau

Aarau,

GEMEINDEABTEILUNG Departement Volkswirtschaft und Inneres

Leiter Gemeindeabteilung

Leiterin Rechtsdienst

Martin Süess

Silvia Senn

Stand 09. Oktober 2023

G Anhang

Anhang 1: Übernahme von Mobilien der Ortsbürgergemeinde Zeihen

Die Gemeindeanstalt übernimmt sämtliche sich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Zeihen befindlichen Maschinen und Mobilien.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind diejenigen Mobilien aufgeführt, die noch nicht abgeschrieben sind. Die Übernahme wird in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.

Maschinen und Fahrzeuge OBG Zeihen

Beschreibung	Jahrgang	Buchhalterischer Wert per 31.12.2023
HSM 805	2015	Fr. 180'146.-
Valtra 163	2017	Fr. 124'880.-
Total		Fr. 305'026.-

Stand 09. Oktober 2023

**Anhang 2: Waldflächen in der Gemeindeanstalt
[a, Variante Ist-Zustand Juni 2023, ohne OBG Elfingen]**

Hinweis: Die produktiven Waldflächen (exkl. Nutzungsverzichtsflächen) im Eigentum der Träger der Gemeindeanstalt ergeben den Beteiligungsschlüssel gemäss § 13 der Gemeindeanstalt. Grundlage: Flächenangabe Revierbeiträge 2023, Nutzungsverzichtsflächen AGIS, Juni 2023.

Träger	Waldfläche der Träger inkl. Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche der Träger, exkl. Nutzungsverzichtsfläche = produktive Fläche	Anteil an produktiver Waldfläche = Beteiligungsschlüssel	Einkaufssumme
	<i>in Hektaren</i>	<i>in Hektaren</i>	<i>in Prozent</i>	<i>in Franken</i>
EWG Böztal	177.5	163.85	13.89	138'900.-
OBG Böztal	230.95	212.01	17.97	179'700.-
EWG Schinznach	361.51	341.12	28.92	289'200.-
EWG Thalheim	5.12	5.12	0.43	4'300.-
OBG Thalheim	191.95	179.45	15.21	152'100.-
EWG Zeihen	1.43	1.43	0.12	1'200.-
OBG Zeihen	214.55	198.77	16.85	168'500.-
Kt. AG (Staatswald)	102.62	77.96	6.61	66'100.-
Total	1285.63	1179.71	100	1'000'000.-

Tab. 2: Beteiligungsschlüssel Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg

**Anhang 2: Waldflächen in der Gemeindeanstalt
[b, Variante mit OBG Elfingen als Teil der OBG Böztal]**

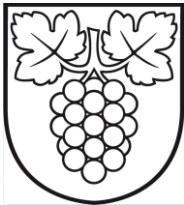
Hinweis: Die produktiven Waldflächen (exkl. Nutzungsverzichtsflächen) im Eigentum der Träger der Gemeindeanstalt ergeben den Beteiligungsschlüssel gemäss § 13 der Gemeindeanstalt. Grundlage: Flächenangabe Revierbeiträge 2023, Nutzungsverzichtsflächen AGIS, Juni 2023.

Träger	Waldfläche der Träger inkl. Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche der Träger, exkl. Nutzungsverzichtsfläche = produktive Fläche	Anteil an produktiver Waldfläche = Beteiligungsschlüssel	Einkaufssumme
	<i>in Hektaren</i>	<i>in Hektaren</i>	<i>in Prozent</i>	<i>in Franken</i>
EWG Böztal	178.39	164.74	12.74	127'400.-
OBG Böztal	356.74	324.1	25.07	250'700.-
EWG Schinznach	361.51	341.12	26.39	263'900.-
EWG Thalheim	5.12	5.12	0.40	4'000.-
OBG Thalheim	191.95	179.45	13.88	138'800.-
EWG Zeihen	1.43	1.43	0.11	1'100.-
OBG Zeihen	214.55	198.77	15.38	153'800.-
Kt. AG (Staatswald)	102.62	77.96	6.03	60'300.-
Total	1412.31	1292.69	100	1'000'000.-

Tab. 2: Beteiligungsschlüssel Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg

P.P.

5112 Thalheim
Die Post CH AG



Einwohnergemeinde Thalheim

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 24. November 2023, 20.15 Uhr,
in der Turnhalle Thalheim**

Zur Beachtung!

Dieser Ausweis ist durch den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023 abzugeben.